

Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte in Hagen 2016–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation

Von Lukas Brunner, Gründer von Grundradar

Zwischen den Stichtagen 01.01.2016 und 01.01.2026 stiegen die amtlichen Wohn-Bodenrichtwerte in Hagen im Median um 25,7 Prozent. Das ist die nominale Veränderung: der Wert in Euro, ohne Berücksichtigung der Kaufkraft. Die Verbraucherpreise stiegen im selben Zeitraum um 31,2 Prozent. Nach Abzug dieser Inflation bleibt ein Rückgang um 4,2 Prozent. Der Zuwachs blieb damit hinter der Inflation zurück: Der Median liegt nach Abzug der Inflation unter dem Wert von 2016.

+25,7 %

2016–2026 NOMINAL

Median aus 540 Zonen

-4,2 %

2016–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION

nach Verbraucherpreisindex

-6,9 %

2022–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION

jüngerer Zeitraum

Bodenrichtwertinformationssystem Nordrhein-Westfalen (BORIS NRW) ·
grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/nordrhein-westfalen/hagen-2016-2026

Das Wichtigste im Überblick

Zwischen den Stichtagen 01.01.2016 und 01.01.2026 stieg jede der 540 vergleichbaren Wohn-Bodenrichtwertzonen. Der Median dieser Veränderungen beträgt 25,7 Prozent.

Nach Abzug der Inflation von 31,2 Prozent bleibt im Median ein Rückgang um 4,2 Prozent. In 407 der 540 Zonen blieb die Entwicklung hinter der Inflation zurück. Die Inflation rechnen wir in jeder Zone einzeln heraus.

Die reale Zahl ist keine Differenz der beiden Prozentwerte, sondern ihr Verhältnis: Die Werte werden nicht voneinander abgezogen, sondern durcheinander geteilt. Ein Grundstück, das 2016 100 Euro wert war, ist 2026 nominal 125,7 Euro wert. Gleichzeitig kostet alles, was 2016 100 Euro gekostet hat, im Jahr 2026 bereits 131,2 Euro. 125,7 geteilt durch 131,2 ergibt einen realen Rückgang um 4,2 Prozent.

Im jüngeren Zeitraum 2022 bis 2026 beträgt die nominale Veränderung 8,7 Prozent, nach Abzug der Inflation sind es -6,9 Prozent. Nach Abzug der Inflation weist dieser Zeitraum damit in dieselbe Richtung wie der Hauptzeitraum 2016 bis 2026.

Die Auswertung besteht aus einer einzigen Gemeinde; einen Unterschied zwischen Gemeinden gibt es deshalb nicht. Nach Abzug der Inflation beträgt ihr Median -4,2 Prozent.

Die Inflation übersteigt den nominalen Anstieg

Ein Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für den Boden, den der Gutachterausschuss aus der Kaufpreissammlung ableitet (§ 196 Abs. 1 BauGB). Er gilt jeweils für eine ganze Bodenrichtwertzone, kurz Zone: ein Gebiet, das nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmt. Angegeben wird er je Quadratmeter eines gedachten, unbebauten Grundstücks, dessen Merkmale mit den in der Zone vorherrschenden weitgehend übereinstimmen (§ 13 ImmoWertV). Er ist weder ein Kaufpreis noch der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks. Für die Hauptauswertung berechnen wir zuerst die prozentuale Veränderung jeder einzelnen Zone, die 2016 und 2026 unter derselben amtlichen Zonenkennung geführt wird, und bilden anschließend den Median dieser Veränderungen.

Zur Einordnung des Preisniveaus: Der Median der 540 ausgewerteten Zonen lag 2016 bei 145,0 €/m² und 2026 bei 185,0 €/m². Was ein bestimmtes Grundstück kostet, lässt sich daraus nicht ableiten.

Im Hauptzeitraum 2016 bis 2026 liegen die Zonenveränderungen eng beieinander: Die schwächsten zehn Prozent der Zonen kommen auf +18,6 %, die stärksten zehn Prozent auf +38,1 %. Dazwischen liegen 19,5 Prozentpunkte. Auch am unteren Ende stiegen die Werte damit nominal.

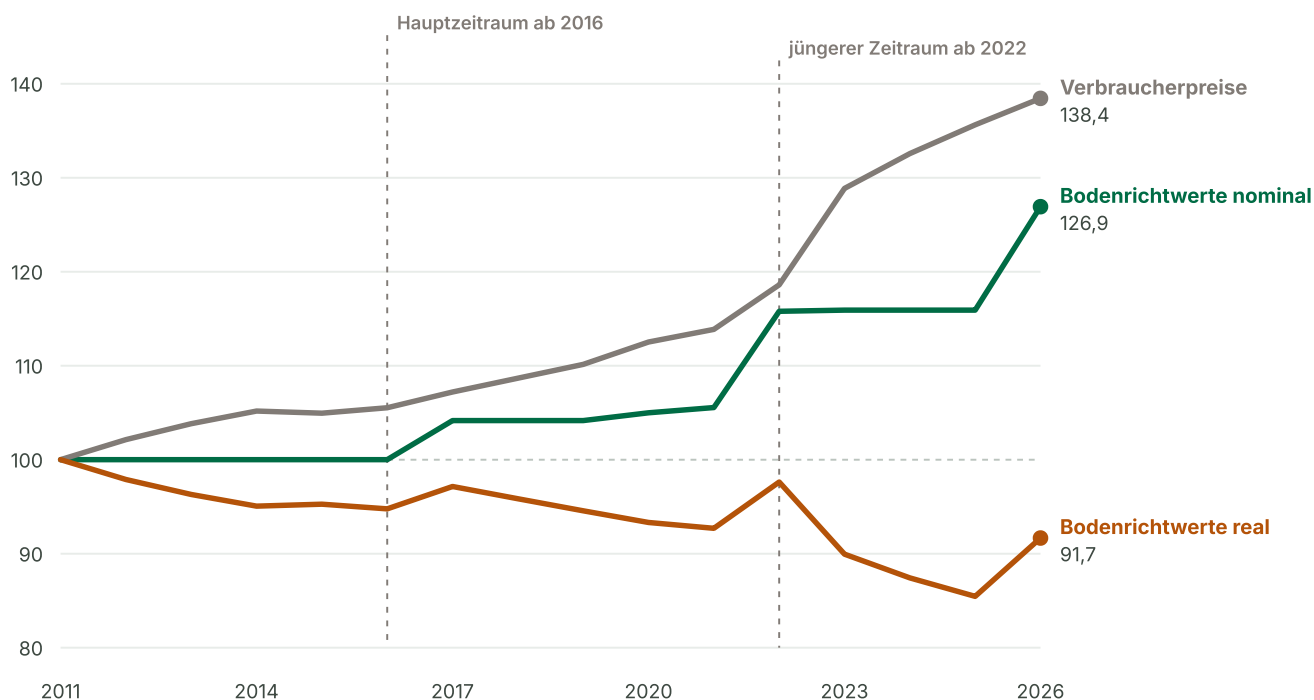
Über den langen Zeitraum 2011 bis 2026 stiegen die Werte nominal um +26,9 %. Nach Abzug der Inflation bleibt ein Rückgang um 8,3 %. Dieser Verlauf stützt sich auf einen eigenen Bestand von 531 Zonen, das sind 94,8 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Die Überprüfung vergleicht sonst den Median über alle Zonen mit dem Median der Gemeindewerte. Bei einer einzigen Gemeinde führen beide Wege zur selben Zahl, deshalb entfällt sie hier.

ABBILDUNG 1 · VERLAUF

Von 2011 bis 2026 stiegen die Bodenrichtwerte um 26,9 Prozent, die Verbraucherpreise um 38,4 Prozent

Der Verlauf beginnt 2011, fünf Jahre vor dem Hauptzeitraum ab 2016. Der Grund: Eine durchgehende Linie erfordert für jedes einzelne Jahr einen Wert je Bodenrichtwertzone. Das erfüllen 531 Zonen, ein anderer Bestand als die 540 Zonen des Hauptzeitraums. 2011 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.



Im realen Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland herausgerechnet. Die veröffentlichte Kennzahl für 2011 bis 2026 beruht auf 531 Bodenrichtwertzonen und damit auf einem anderen Bestand. Das sind 94,8 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Indexwerte der Wohn-Bodenrichtwerte und der Verbraucherpreise, 2011 bis 2026. 2011 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.

JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE	JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE
2011	100	100	100	2019	104,2	94,6	110,1
2012	100	97,9	102,1	2020	105	93,3	112,5
2013	100	96,3	103,8	2021	105,6	92,7	113,9
2014	100	95,1	105,2	2022	115,8	97,6	118,6
2015	100	95,3	105	2023	115,9	89,9	128,9
2016	100	94,8	105,5	2024	115,9	87,4	132,6
2017	104,2	97,2	107,2	2025	115,9	85,5	135,6
2018	104,2	95,8	108,7	2026	126,9	91,7	138,4

Abbildung 1 verwendet nur die 531 Zonen, die in allen 16 Jahrgängen vorliegen. Über alle Jahrgänge stiegen die Bodenrichtwerte um 26,9 Prozent und die Verbraucherpreise um 38,4 Prozent. Der reale Index steht am Ende bei 91,7.

Die Kennzahlen der 3 Vergleichszeiträume beruhen jeweils auf eigenen Zonen und lassen sich aus diesem Verlauf nicht ableiten. Wer die Indexwerte gegeneinander rechnet, erhält andere Zahlen als die veröffentlichten.

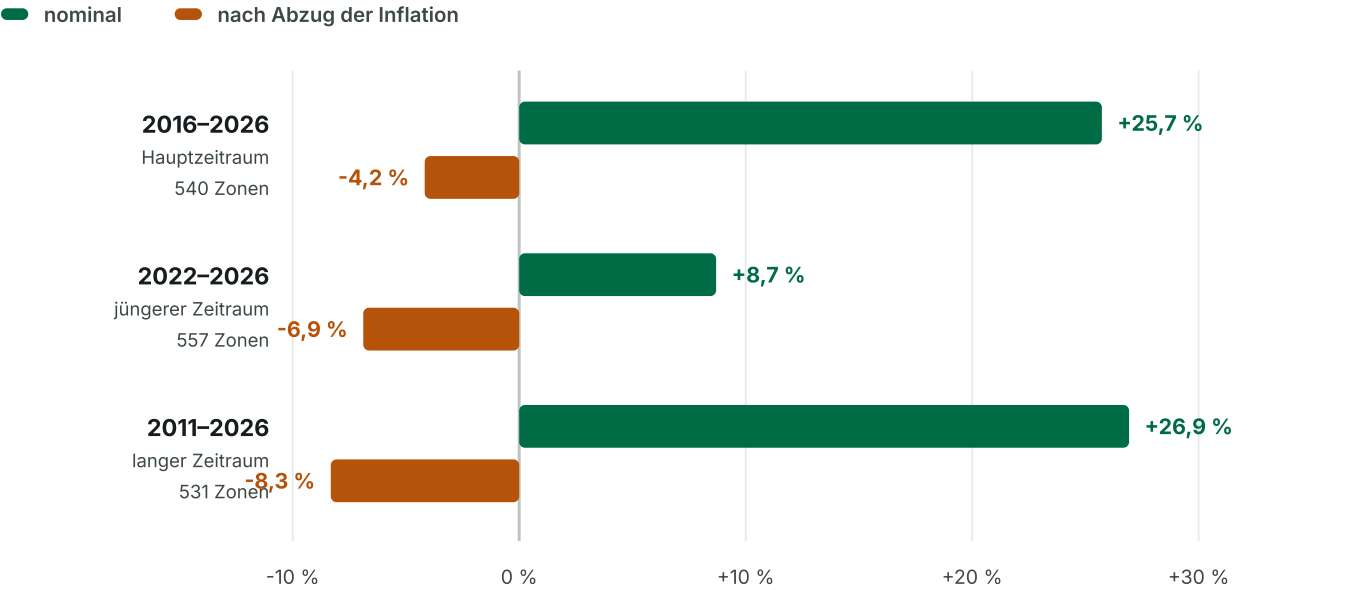
Der reale Index lag in keinem Jahr über seinem Ausgangswert von 100,0. Über alle Jahre blieben die nominalen Werte hinter der Inflation zurück.

Quelle: BORIS NRW (DL-DE Zero 2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Stichtag 01.01.2026 · Datenstand 29.07.2026

ABBILDUNG 2 · ZEITRÄUME

Nach Abzug der Inflation fielen die Werte seit 2016 um 4,2 %, seit 2022 um 6,9 % und seit 2011 um 8,3 %

Die Grafik zeigt alle drei Zeiträume als Veränderungsraten, nicht als Bodenrichtwerte in Euro. Der Grund: Die Hauptkennzahl wird aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet, nicht aus einem Euro-Durchschnitt.



Jeder Zeitraum verwendet seine eigenen Zonen: 540, 557 und 531 Zonen. Die Werte sind deshalb nicht ineinander umrechenbar.

Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in drei Vergleichszeiträumen, nominal und nach Abzug der Inflation.

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2016-2026	540	+25,7 %	-4,2 %	+31,2 %

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2022-2026	557	+8,7 %	-6,9 %	+16,7 %
2011-2026	531	+26,9 %	-8,3 %	+38,4 %

Abbildung 2 stellt die 3 Vergleichszeiträume als Veränderungsraten dar. Bodenrichtwerte in Euro erscheinen bewusst nicht, weil die Hauptkennzahl aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet wird und das Verhältnis zweier Mediane deshalb nicht dasselbe Ergebnis liefert.

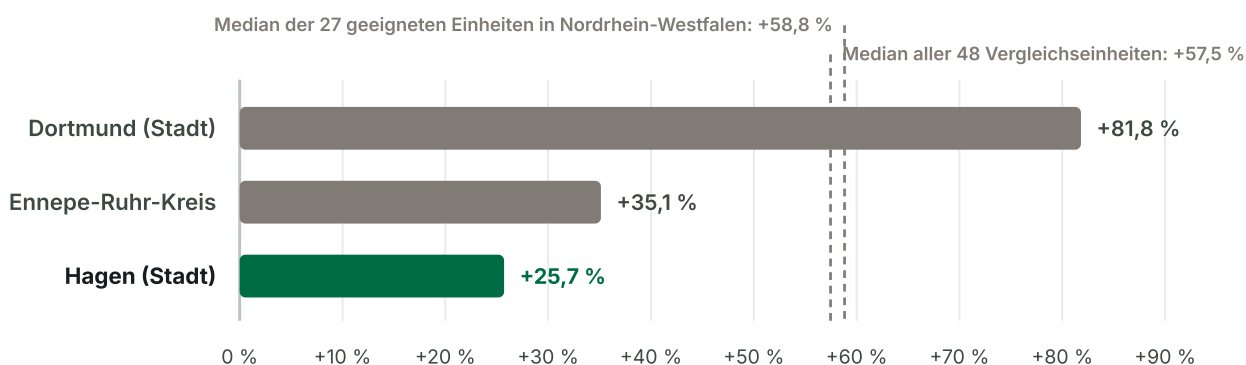
Alle drei Zeiträume enden real unter dem Ausgangswert. Im Zeitraum 2022 bis 2026 blieben 507 der 557 Zonen hinter der Inflation zurück.

Quelle: BORIS NRW (DL-DE Zero 2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Stichtag 01.01.2026 · Datenstand 29.07.2026

ABBILDUNG 3 · EINORDNUNG

Die 2 vergleichbaren Nachbarn reichen von +35,1 bis +81,8 Prozent, Hagen liegt bei +25,7 Prozent

Nominale Veränderung im Hauptzeitraum 2016 bis 2026. Verglichen werden Kreise und kreisfreie Städte mit denselben Stichtagen und ausreichender Abdeckung; die kreisfreien Städte sind als solche gekennzeichnet.



Hagen liegt auf Rang 26 von 27 geeigneten Einheiten in Nordrhein-Westfalen, deren Median +58,8 % beträgt. Über alle 48 Vergleichseinheiten ist es Rang 45 bei einem Median von +57,5 %. Märkischer Kreis und Unna bleiben unberücksichtigt, weil sich zu wenige ihrer Zonen über beide Stichtage verfolgen lassen.

Nominale Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in Hagen und bei den vergleichbaren Nachbarn, 01.01.2016 bis 01.01.2026.

KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL
Dortmund (Stadt)	632	+81,8 %
Ennepe - Ruhr - Kreis	650	+35,1 %
Hagen (Stadt)	540	+25,7 %

Abbildung 3 vergleicht Hagen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten, für die dieselben Stichtage und eine ausreichende Abdeckung vorliegen. Die 2 vergleichbaren Nachbarn reichen von +35,1 bis +81,8 %, Hagen liegt bei +25,7 %; darunter ist die kreisfreie Stadt Dortmund.

Der Vergleich beschreibt Rangfolgen, keine Ursachen. Wanderungsbewegungen, Baulandausweisungen oder Zinsentwicklungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Quelle: BORIS NRW (DL-DE Zero 2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Stichtag 01.01.2026 · Datenstand 29.07.2026

Innerhalb der Stadt

Der ausgewertete Datensatz enthält keine Auswertung nach benannten Stadtteilen. Er weist 3 amtliche Quellenklassen aus. Diese Einteilung beschreibt die amtliche Zonenklasse und nicht die Stadtteilgrenzen.

AMTLICHE QUELLENKLASSE	ZONEN	NOMINALE VERÄNDERUNG	REALE VERÄNDERUNG	HINWEIS
Ein- bis zweigeschossige Bauweise	320	+29,4 %	-1,4 %	-
Misch- oder mehrgeschossige Bauweise	196	+22,2 %	-6,8 %	-
Außenbereich	23	+90,0 %	+44,8 %	Ausgangsniveau 50,0 €/m ²

Die Aufteilung umfasst 539 der 540 Zonen der Vergleichsgruppe. Die übrige Zone trägt in den beiden Jahren nicht dieselbe amtliche Klasse und bleibt deshalb außerhalb dieser Tabelle.

Was die Auswertung nicht zeigt

Ein Bodenrichtwert gilt für eine ganze Zone und ersetzt keine Wertermittlung für ein einzelnes Grundstück. Die Zonen sind so abzugrenzen, dass die lagebedingten Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Gemessen wird also gegen das gedachte Bodenrichtwertgrundstück und nicht zwischen zwei beliebigen Grundstücken der Zone; zwischen diesen kann der Abstand entsprechend größer ausfallen. Wertunterschiede, die aus abweichenden Merkmalen einzelner Grundstücke folgen, bleiben bei der Abgrenzung ohnehin außer Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Eine Obergrenze dafür, wie weit ein bestimmtes Grundstück vom Bodenrichtwert abweichen darf, folgt daraus nicht. Für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit abweichender Art der Nutzung oder Qualität, etwa Grün-, Wald-, Wasser-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen, gilt er auch dann nicht, wenn sie in der Zone liegen (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV). Den Zustand der Gebäude bildet er überhaupt nicht ab, weil er sich auf ein unbebautes Grundstück bezieht (§ 13 Abs. 2 ImmoWertV). Merkmale, die nur einzelne Grundstücke betreffen, etwa privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten, trägt dieses gedachte Grundstück nicht (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV). Grundstückgröße und Grundstückstiefe gehören dagegen zu seinen Merkmalen und sind darzustellen, soweit sie wertbeeinflussend sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ImmoWertV).

Die Studie wertet von den Gutachterausschüssen ermittelte und beschlossene Bodenrichtwerte aus, keine einzelnen Kaufverträge. Deshalb kann sie nicht feststellen, welche Verkäufe oder welche Entscheidungen der Gutachterausschüsse eine Veränderung ausgelöst haben. Auch Inflation, Zinsen, Baulandangebot, Nachfrage und lokale Planung werden nicht als Ursachen getrennt.

Wir bilden den Median über alle eingeschlossenen Zonen; jede Zone zählt dabei gleich viel. Große und kleine Zonen sowie Zonen mit vielen oder wenigen Grundstücken erhalten dasselbe Gewicht. Die Überprüfung auf Gemeindeebene verändert diese Gewichtung, bestätigt aber nur die Größenordnung des Ergebnisses.

Der Vergleich mit anderen Kreisen ist auf 2016 und 2026 sowie kompatible Datenbestände beschränkt. Die 48 geeigneten Einheiten aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bilden daher keine vollständige Bundesstichprobe.

Methodik

Welche Zonen als Wohnzonen gelten

Die Länder benennen die Nutzung einer Bodenrichtwertzone unterschiedlich. Vor der Auswertung ordnen wir diese Angaben zehn einheitlichen Klassen zu und schließen davon allein die Nutzung „wohnen“ ein, also die Zonen, deren amtliche Art der Nutzung dem Wohnen zugeordnet ist. Welche amtliche Nutzungsangabe in welche der zehn Klassen fällt, steht vollständig im veröffentlichten Methodik-Datensatz zu dieser Auswertung.

Zu jedem Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen, bei baureifem Land zusätzlich der beitragsrechtliche Zustand (§ 16 Abs. 2 ImmoWertV). § 3 ImmoWertV unterscheidet vier Entwicklungszustände:

- Flächen der Land- oder Forstwirtschaft

- Bauerwartungsland
- Rohbauland
- baureifes Land

Flächen, die sich keinem dieser vier zuordnen lassen, führt § 3 Abs. 5 ImmoWertV als sonstige Flächen; ein fünfter Entwicklungszustand ist das nicht.

Der offene Datensatz aus Nordrhein-Westfalen, den diese Auswertung verarbeitet, führt den Entwicklungszustand nicht mit. Ob eine dem Wohnen zugeordnete Zone baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland ist, lässt sich hier deshalb nicht ablesen, und die Auswertung kann diese Entwicklungszustände nicht trennen.

Auch der beitragsrechtliche Zustand, den § 16 Abs. 2 ImmoWertV für baureifes Land verlangt, ist im offenen Datensatz nicht enthalten; ob die genannten Werte also erschließungsbeitragsfrei oder -pflichtig gelten, weisen wir nicht aus. Wo ein Land den Entwicklungszustand mitliefert, wird er vor der Nutzungsart geprüft, und Bauerwartungs- und Rohbauland bleiben außen vor.

Auswahl

Ausgangsbestand ist der aus den amtlichen Jahrgängen aufgebaute BORIS-NRW-Datenbestand. Im Reproduktionsdatensatz trägt er den Namen `public.bodenrichtwerte_de`. Eingeschlossen wird eine Zone, wenn sie alle vier Bedingungen erfüllt:

- Jahrgang zwischen 2011 und 2026
- amtlicher Gebietsschlüssel 05914
- auf „wohnen“ vereinheitlichte Art der Nutzung
- positiver Bodenrichtwert

Für 2016 umfasst die Auswahl 542 geeignete Zonen, für 2026 sind es 560. Davon tragen 540 Zonen an beiden Stichtagen dieselbe Nummer. Das entspricht 99,6 Prozent bezogen auf 2016 und 96,4 Prozent bezogen auf 2026. Berichtet wird der niedrigere der beiden Werte, 96,4 Prozent.

Hauptkennzahl

Vergleichsgruppe: die 540 Wohnzonen, die 2016 und 2026 dieselbe Nummer tragen. Gemeint ist die Nummer, unter der der Gutachterausschuss die Zone führt, ergänzt um den Gemeinde- und den Gemarkungsschlüssel, damit gleiche Nummern verschiedener Gemeinden nicht verwechselt werden; wir nennen sie im Folgenden die kanonische Zonenkennung.

Hauptkennzahl: der Median der Veränderungen dieser Zonen. Für jede Zone gilt:

$$\text{änderung_z} = (\text{wert_2026} / \text{wert_2016} - 1) \times 100$$

$$\text{hauptwert} = \text{Median}(\text{änderung_z})$$

Die inflationsbereinigte Veränderung wird ebenfalls für jede Zone vor der Medianbildung berechnet. Wir verwenden die nationalen Verbraucherpreisindex-Januarwerte, weil sie über alle Jahre gleich erhoben werden und keine regionalen Brüche enthalten. Sie sind auf 2020 als Basisjahr mit dem Indexwert 100 bezogen.

Alle Wohnzonen je Stichtag

Die Hauptkennzahl beschreibt die Vergleichsgruppe: nur für sie lässt sich überhaupt eine Veränderung je Zone messen. Die Tabelle „Alle Wohnzonen je Stichtag“ beschreibt einen anderen Bestand: alle geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen, die zum jeweiligen Stichtag geführt wurden. Sie beantwortet damit, wie hoch der Median aller Zonen zum jeweiligen Stichtag lag; dieselbe Zahl nennt die [Kreis-Seite](#).

Median und Anzahl aller geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen je Stichtag.

STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2016	145,0 €/m²	542

STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2017	150,0 €/m ²	546
01.01.2018	150,0 €/m ²	547
01.01.2019	150,0 €/m ²	547
01.01.2020	155,0 €/m ²	546
01.01.2021	155,0 €/m ²	556
01.01.2022	165,0 €/m ²	558
01.01.2023	165,0 €/m ²	558
01.01.2024	165,0 €/m ²	557
01.01.2025	165,0 €/m ²	557
01.01.2026	185,0 €/m ²	560

Verteilung, Siedlungs- und Dichtekontext

So verteilen sich die Zonenveränderungen im Hauptzeitraum:

- Die schwächsten zehn Prozent bis +18,6 %
- Das schwächste Viertel bis +22,2 %
- Median +25,7 %
- Das stärkste Viertel ab +31,0 %
- Die stärksten zehn Prozent ab +38,1 %

Nominal stieg jede Zone der Vergleichsgruppe. 133 Zonen stiegen stärker als die Inflation, 407 schwächer.

Die Mindestzahl von 20 Zonen ist das Kriterium für die Veröffentlichung des Kreises. Keine Gemeindeauswertung dieses Kreises wird als kleine Fallzahl gekennzeichnet.

Abdeckung und Kontinuität

- Exakte kanonische Treffer: 540
- Stabile amtliche Zonenkennung bei veränderten Teilkennungen: 0
- Neue amtliche Zonen: 20
- Entfallene amtliche Zonen: 2
- Nicht zugeordnete Zonen zwischen 01.01.2016 und 01.01.2026: 22

Ein Fall, in dem die Nummer des Gutachterausschusses gleich blieb, während sich die Zahl der Teilbereiche änderte, trat in dieser Auswertung nicht auf.

Vergleichskreise

Über die Veröffentlichung der Auswertung einer Einheit entscheiden diese Schwellen:

- mindestens 20 übereinstimmende Zonen
- Abdeckung in beiden Randjahren mindestens 80,0 Prozent
- mindestens 5 vertretene Gemeinden; für kreisfreie Städte gilt diese Bedingung nicht

Hagen liegt auf Rang 26 von 27 geeigneten Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen sowie auf Rang 45 von 48 Vergleichseinheiten aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Quellen, Lizenz und Prüfsummen

BORIS Nordrhein-Westfalen über Open.NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0. Datenmodell BORIS NRW, Version 4.2 vom 23.07.2026. Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, Januarwerte, Basis 2020 = 100. Zensus 2022: Einwohnerzahl je Gemeinde. Verwaltungsgebiete 1:250.000, Stand 01.01.2025, © BKG (2025), dl-de/by-2.0.

Datenstand: 29.07.2026. Das Datenmodell trägt die Prüfsumme

74637275c6ff1a0b3f33cae3d6747c8bf46bec23c8c024239b63105040e4a6ec. Die verwendete Destatis-Arbeitsmappe trägt die Prüfsumme 8c728e44fa400d762009fa34507a34e1fee3947641d2579484d7d040763b11f4. Der vollständige Reproduktionsdatensatz trägt die Prüfsumme a03d621f411ae85632bcc2d718f2d7caa9df9d4069e1488ab188d7fd1c3128b8 und wurde mit Extraktor-Version 2 erzeugt.

Die eigenständigen Ableitungen und Grafiken von Grundradar stehen unter CC BY 4.0 mit Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“. Rechte und Namensnennungspflichten der amtlichen Eingangsdaten bleiben davon unberührt.

Zitieren, Daten und Korrekturen

Zitieren als: Grundradar (2026): Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte in Hagen 2016–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation. Datenstand 29.07.2026. <https://grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/nordrhein-westfalen/hagen-2016-2026>

Daten und Grafiken: Die 540 Hauptzeilen mit beiden Stichtagen stehen als CSV bereit, die Kennzahlen und Prüfergebnisse als JSON, die vollständigen Recheneingaben als Reproduktionsdatensatz. Die Abbildungen dieser Studie stehen als SVG und PNG zum Abdruck bereit. Eigenständige Grundradar-Grafiken sind unter CC BY 4.0 mit der Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“ nutzbar; für die amtlichen Eingangsdaten gelten die jeweils genannten Lizenzen.

Korrekturen: Korrekturhinweise werden mit Quelle und betroffener Abbildung geprüft. Wird eine veröffentlichte Zahl korrigiert, weist Grundradar die Änderung mit Datum auf der Studienseite aus. Rückfragen und Datenauszüge: presse@grundradar.de. Presseanfragen beantworten wir werktags innerhalb von 24 Stunden.

Alle Angaben unter grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/nordrhein-westfalen/hagen-2016-2026 · Datenstand 29.07.2026